

ENGEL HECKMANN & PARTNER
Rechtsanwälte
Düsseldorf

Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern

DAJV Fachgruppe Antitrust Regulated
Industries Media

Dr. Marius Kuschka
Frankfurt

28.3.2009

1. Werden die kartellrechtlichen Risiken größer?

Bundeskartellamt und Europäische Kommission ermitteln aktuell wegen Marktabsprachen:

- Februar 2008: Bußgeld Dekorpapierhersteller
- Februar 2008: Bußgeld Kosmetikbranche: 37 Mio. €
- März 2008: Ermittlungen Europäische Kommission Beschlagindustrie
- Mai/Juni 2008: Ermittlungen Süßwarenhersteller
- Juli 2008: Durchsuchung bei Kaffeeröstern und in der Kosmetikindustrie
- Juli 2008: Bußgeld Parfümerie- und Kosmetikhersteller: 10 Mio. €
- Dezember 2008: Dachziegelhersteller: 165 Mio. €

1. Werden die kartellrechtlichen Risiken größer?

Wer wird mit Bußgeld belegt:

- Unternehmen: umsatzbezogene Bußgeldberechnung; bis zu 10% des relevanten Jahresumsatzes
- verantwortliche oder aktiv teilnehmende Manager: bis zu 1 Million € persönlich

Kartellbehörden schöpfen Bußgeldrahmen gegen juristische und natürliche Personen aus

2. GS 1 Germany GmbH

- Gesellschaft, in der Unternehmen aus Handel und Industrie zusammenarbeiten und gemeinsam Standards für die Rationalisierung des Daten- und Warenverkehrs in der Wirtschaft entwickeln und umsetzen
- Standardisierung erfordert intensiven Austausch von Informationen – ohne Austausch von Informationen keine Standardisierung, keine Rationalisierung

2. GS 1 Germany GmbH

- Deutsche Ländergesellschaft von GS 1 International: Internationale Handelsorganisation mit Sitz in Brüssel und Lawrenceville, USA mit Länderorganisationen in 108 Ländern
- Tätigkeit: Erarbeitung und Umsetzung globaler Standards in der Versorgungskette. Zusammenarbeit zwischen Herstellern, Lieferanten, Einzelhändlern, Dienstleistern, IT-Beratern, Transport- und Logistikunternehmen, staatlichen und halbstaatlichen Stellen

Barcode

- Entwickelt vor ca. 30 Jahren. Heute d a s Mittel, um Waren in der Lieferkette zu identifizieren, zu transportieren und richtig zu verteilen

RFID

- D a s Kennzeichnungsmittel der Zukunft: Waren werden durch einen kleinen Chip gekennzeichnet, der von einem externen Lesegerät gelesen und EDV-mäßig erfasst/verarbeitet wird

3. Normen und Typen im Kartellrecht nach der 7. GWB-Novelle

§ 2 Abs. 1 GWB: Freigestellt sind

Vereinbarungen/Verhaltensweisen, die

- unter angemessener Beteiligung der Verbraucher
- mit Ziel: Verbesserung der Warenerzeugung oder –Verteilung
- zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen
- unerlässlich sind
- den Wettbewerb nicht ausschalten

3. Normen und Typen im Kartellrecht nach der 7. GWB-Novelle

Leitlinien der Kommission zur horizontalen Zusammenarbeit

- Keine Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 81 I EU-Vertrag wenn
 - Normen für alle zugänglich
 - transparent
 - keine Verpflichtung zur Einhaltung der Norm enthalten ist
 - Norm notwendig ist

Sämtliche Wettbewerber in den von der Norm betroffenen Märkten sollen die Möglichkeit erhalten, an der Diskussion teilzunehmen.

Sämtliche betroffenen Wirtschaftskreise können

- in GS 1 Arbeitskreisen mitarbeiten
- an Anhörungen teilnehmen
- Stellungnahmen zu Entwürfen von Standards oder Best Practices abgeben

4. Standardisierung bei GS 1 Germany

- Reaktion auf unklare kartellrechtliche Anforderungen:
Einführung eines kartellrechtlichen Compliance-Systems
- Ca. 150 Unternehmen und ihre entsandten Vertreter
wurden auf Einhaltung des deutschen und des
Europäischen Kartellrechts "eingeschworen".

Kartellrechtliche Verpflichtungserklärung

- Grundsatzerklärung, in der sich Unternehmen zur Einhaltung des Kartellrechts schriftlich verpflichten

Schulung aller GS 1 Mitarbeiter in kartellrechtlichen Rahmenbedingungen

Kartellrechtlicher Verhaltenskodex

- Schulung aller entsandten Unternehmensvertreter in der Umsetzung kartellrechtlicher Grundsätze

Dokumentation des Kodex auf der Website

Bei GS 1 Germany sollte kein Unternehmen Informationen preisgeben über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc),
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die an Lieferanten berechnet werden,
- Rabattforderungen der Marktgegenseite,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden oder Lieferanten, die wettbewerblich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),

- die eigene Reaktion auf Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,
- eigene aktuelle Absatz- oder Umsatzzahlen,
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden

soweit die Informationen noch nicht öffentlich
sind

- Standardisierung heisst Offenlegung eigener Geschäftsprozesse – das kollidiert mit Geheimwettbewerb
- Erarbeitung höchst komplexer IT-Lösungen wie RFID oder Web-EDI muss in "Internetgeschwindigkeit" erfolgen. Das macht präzise juristische Prüfung nicht einfacher
- Die Umsetzung wirtschaftlicher Standards und "Best Practices" führt zum Informationsaustausch in kartellrechtlichen Problembereichen: Kosten und Rentabilität

ENGEL HECKMANN & PARTNER
Rechtsanwälte
Düsseldorf

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**